

# Haftungsbegrenzung durch Individualvereinbarung oder AAB?

## Häufig gestellte Fragen der Mitglieder

Zahlreiche Fragen der Mitglieder der WPK betreffen die Berufshaftpflichtversicherung. Unverändert aktuell ist das Thema Haftungsbegrenzung durch individuelle Vereinbarungen oder vorformulierte Vertragsbedingungen, weil sich hieraus Konsequenzen für die Höhe des erforderlichen Versicherungsschutzes ergeben können. Einschlägige Rechtsprechung hierzu liegt nach wie vor nur für Teilaspekte vor. Im Folgenden werden häufig gestellte Fragen der Mitglieder beantwortet.

### 1. Woraus ergibt sich eine Haftungsbegrenzung?

Man unterscheidet zwischen gesetzlichen und vertraglichen Haftungsbegrenzungen. Die wichtigste gesetzliche Begrenzung bildet § 323 Abs. 2 HGB für den Bereich der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung. Hiernach ist die Haftung für fahrlässige Pflichtverletzungen auf 1 Mio. € beschränkt, für die Pflichtprüfung von Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind, auf 4 Mio. €.

Besteht keine gesetzliche Begrenzung, kann der WP/vBP seine Haftung vertraglich begrenzen. Innerhalb der vertraglichen Begrenzungen unterscheidet man danach, ob die Vereinbarung mit dem Mandanten durch vorformulierte Vertragsbedingungen (AAB) oder individuell erfolgt.

### 2. Für welche Fälle sollte der WP/vBP eine vertragliche Haftungsbegrenzung vereinbaren?

Besteht bereits eine Begrenzung durch Gesetz, darf keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen werden (§ 16 BS WP/vBP). Besteht keine gesetzliche Begrenzung, haftet der Prüfer unbegrenzt, wenn er keine abweichende Vereinbarung

trifft. Für diese Fälle sollte daher eine Begrenzung vereinbart werden. Dies gilt auch für etwaige Pflichtverletzungen, die im Zusammenhang mit einer Pflichtprüfung stehen, von der Regelung in § 323 HGB aber nicht erfasst werden. Dies kann für zusätzliche Auftragsgegenstände zutreffen, die zeitgleich mit einer Pflichtprüfung vereinbart werden, aber nicht Teil der gesetzlichen Abschlussprüfung sind.

Nach § 17 Abs. 2 BS WP/vBP soll die Berufshaftpflichtversicherung über die Höhe der Mindestversicherung hinausgehen, wenn Art und Umfang der Haftungsrisiken dies erfordern. Übersteigt das wirtschaftliche Haftungsrisiko die Versicherungssumme seiner Berufshaftpflichtversicherung, muss sich der WP/vBP deshalb Gedanken darüber machen, wie er dem begegnet: durch eine Haftungsvereinbarung mit dem Mandanten und/oder eine höhere Versicherung.

### 3. Ich besitze Versicherungsschutz in Höhe von 1 Mio. €. Kann ich meine Haftung durch AAB auf 4 Mio. € begrenzen?

Nein. Nach § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO ist eine Begrenzung der Haftung auf 4 Mio. € durch AAB nur möglich, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Bei Fehlen eines Versicherungsschutzes in Höhe von (mindestens) 4 Mio. € ist die Haftungsbegrenzung unwirksam, mit der Folge der unbeschränkten Haftung des WP/vBP!

Die Verwendung von AAB mit einer Regelung zur Haftungsbegrenzung ohne Versicherungsschutz über 4 Mio. € ist nicht nur haftungsrechtlich riskant, sondern auch berufsrechtlich problematisch. Hierdurch würde dem Mandanten entgegen der tatsächlichen Lage ein Versicherungsschutz in Höhe von 4 Mio. € vorgespiegelt.

### 4. Auf welchen Betrag kann ich meine Haftung beschränken?

Besteht für den Auftrag eine gesetzliche Haftungsbegrenzung, darf keine abweichende vertragliche Vereinbarung getroffen werden (siehe Frage 2). Dies gilt nicht nur für die Vereinbarung einer niedrigeren Haftung, sondern auch einer höheren. Deshalb wäre beispielsweise eine Abbedingung der Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB für gesetzliche Jahresabschlussprüfungen unzulässig (§ 323 Abs. 4 HGB, § 16 BS WP/vBP).

Soweit keine gesetzliche Haftungsbegrenzung besteht, kann der WP/vBP seine Haftung mit dem Mandanten durch eine schriftliche Vereinbarung im Einzelfall begrenzen. Hierbei darf die Höhe der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme (also 1 Mio. €) nicht unterschritten werden (§ 54a Abs. 1 Nr. 1 WPO). Alternativ verwendet er für die Haftungsbegrenzung vorformulierte Vertragsbedingungen (AAB); dann ist eine Begrenzung auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme (also 4 Mio. €) möglich (§ 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO). Dies setzt voraus, dass in dieser Höhe auch Versicherungsschutz besteht (siehe Frage 3).

### 5. Gilt die Haftungsbegrenzung des § 323 Abs. 2 HGB nur für gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlussprüfungen?

Für freiwillige Jahresabschlussprüfungen gilt das Haftungsprivileg des § 323 Abs. 2 HGB nicht.

Allerdings ist diese Vorschrift auf andere gesetzlich – auch außerhalb des HGB – vorgesehene Tätigkeiten des WP/vBP jedenfalls dann (entsprechend) anzuwenden, wenn in anderweitigen gesetzlichen Regelungen ei-

ne Bezugnahme oder ein Verweis auf § 323 Abs. 2 HGB vorhanden ist. Ob eine analoge Anwendung auch in Fällen gesetzlicher Prüfungspflichten ohne ausdrückliche Verweisung in Betracht kommt, ist für die jeweilige Vorschrift zu prüfen.

### 6. Kann eine vertragliche Haftungsbeschränkung für alle Formen des Verschuldens vereinbart werden?

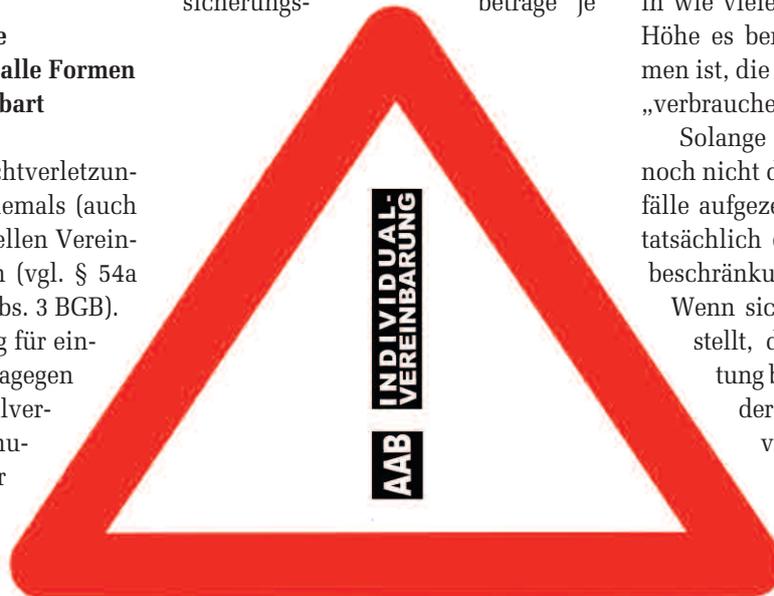
Für vorsätzliche Pflichtverletzungen kann die Haftung niemals (auch nicht mit einer individuellen Vereinbarung) begrenzt werden (vgl. § 54a Abs. 1 WPO und § 276 Abs. 3 BGB). Eine Haftungsbeschränkung für einfache Fahrlässigkeit ist dagegen sowohl durch Individualvereinbarung als auch formelmäßig möglich. Für grobe Fahrlässigkeit ist eine Haftungsbeschränkung jedenfalls durch Individualvereinbarung möglich. Ob grobe Fahrlässigkeit auch von einer formelmäßigen Haftungsbeschränkung erfasst sein kann, könnte mit Blick auf § 309 Nr. 7 b BGB fraglich sein. Wie sich aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift ergibt, ist § 54a Abs. 1 WPO insofern jedoch als *lex specialis* anzusehen, so dass die Zulassung der Haftungsbeschränkung durch AAB – anders als die entsprechende Regelung für Rechtsanwälte (§ 51a Abs. 1 Nr. 2 BRAO) – auch für grobe Fahrlässigkeit gilt.

### 7. Wie oft kann die (volle) Deckungssumme meiner Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen werden? Gibt es einen Höchstbetrag (Maximierung)?

Die gesetzlich vorgeschriebene Grunddeckung von 1 Mio. € versteht sich je Haftungsfall (§ 54 Abs. 1 Satz 2 WPO: „für den einzelnen Versicherungsfall“). Dieser Mindestbetrag muss danach beliebig oft zur Verfügung stehen. Eine Begrenzung des

Versicherungsschutzes auf einen Höchstbetrag je Versicherungsperiode ist für die Grunddeckung nicht zulässig („unbegrenzte Jahreshöchstleistung“).

Für über die Grunddeckung von 1 Mio. € hinausgehende Versicherungsbeträge je



Schadensfall (sogenannte Excedentenversicherung) sind Beschränkungen aber zulässig und auch üblich. Versicherungstechnisch wird eine solche summenmäßige Beschränkung der Versicherungsleistung p. a. (sogenannte Jahreshöchstleistung) als Maximierung bezeichnet. Die Maximierung kann über eine feste Versicherungssumme oder das Mehrfache des Betrags der Excedentenversicherung vereinbart werden.

### 8. Ist die Haftungsbeschränkung durch AAB auch dann wirksam, wenn die Deckungssumme von 4 Mio. € nur für eine bestimmte Anzahl von Fällen im Jahr (sog. Maximierung, siehe Frage 7) zur Verfügung steht?

Ist die Jahreshöchstleistung bereits durch Schadensfälle aufgezehrt, ist die Haftungsbeschränkung in jedem weiteren Schadensfall unwirksam. Dies hätte zur Folge, dass der WP/vBP in jedem weiteren Schadensfall unbegrenzt haftet – abgesehen davon, dass er dann auch unterversichert ist (Be-

rechnungsbeispiel bei Maxl/Struckmeier, WPK-Mitt. 1999, Seite 78 [82]). Dies ist jedoch bei Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung durch AAB während des Geschäftsjahrs regelmäßig nicht feststellbar, weil noch keine Kenntnis darüber besteht, ob, in wie vielen Fällen und in welcher Höhe es bereits zu Schäden gekommen ist, die den Versicherungsschutz „verbrauchen“.

Solange die Jahreshöchstleistung noch nicht durch erkannte Schadensfälle aufgezehrt ist, bleibt unklar, ob tatsächlich eine wirksame Haftungsbeschränkung vereinbart wurde.

Wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Jahreshöchstleistung bereits für andere Fälle aus der Versicherungsperiode verbraucht ist, kann dies zur Folge haben, dass alle sonstigen Haftungsbeschränkungen im Versicherungsjahr mangels ausrei-

chender Versicherungssumme unwirksam sind und das ursprüngliche Risiko der unbeschränkten Haftung für mögliche weitere Schäden wieder auflebt. Allerdings besteht aus Sicht der WPK kein Grund, bereits ex ante einer Begrenzung die zivilrechtliche Wirksamkeit zu versagen, solange der Mandant im Einzelfall zumindest die Aussicht auf die volle Versicherungsleistung hat. Dabei ist jedoch nicht geklärt, ob und in welchen Fällen die unbeschränkte Haftung greift, ob ein Prioritätsprinzip gilt und ob dieses an die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruchs oder an die endgültige Feststellung des Anspruchs anknüpft. Dies zu entscheiden ist letztlich Sache der Zivilgerichte. Jeder WP/vBP muss deshalb eigenverantwortlich entscheiden, ob er das Risiko einer möglichen Unwirksamkeit seiner Haftungsbeschränkung eingehen möchte. Der sicherste Weg besteht darin, die Jahreshöchstleistung der Anschlussdeckung nicht zu begrenzen (vgl. WPK-Mitt. 1998, Seite 306 f.).

### **9. Für meine Praxissituation wäre eine Versicherung in Höhe von 4 Mio. € überzogen. Kann ich trotzdem mit AAB arbeiten?**

Die Verwendung von AAB ist grundsätzlich möglich, weil das Gesetz nur die Zulässigkeit einer Haftungsbeschränkung auf 4 Mio. € durch AAB von dem Bestehen einer entsprechenden Versicherung abhängig macht. Im Übrigen können AAB ohne weiteres wirksam vereinbart werden; § 54a WPO enthält dafür keine Regelung. Die Verwendung der in der Praxis üblichen Formulare ist wegen der Regelungen in anderen Punkten (zum Beispiel Zurückbehaltungsrecht) durchaus sinnvoll. Allerdings ist darauf zu achten, dass eine etwaige in den AAB enthaltene Haftungsbeschränkungsklausel (wie sie sich zum Beispiel in dem AAB-Formular des IDW-Verlags in § 9 Abs. 2 findet) gestrichen und gegebenenfalls eine Haftungsbeschränkung individualvertraglich vereinbart wird.

### **10. Wie kann ich eine wirksame Individualvereinbarung treffen?**

Die Anforderungen an eine Individualvereinbarung sind hoch. Eine solche muss „ausgehandelt“ werden (§ 305 Abs. 1 S. 3 BGB). „Aushandeln“ setzt nach der Rechtsprechung des BGH mehr als „Verhandeln“ voraus. Erforderlich ist, dass die Individualvereinbarung inhaltlich ernsthaft zur Disposition gestellt und dem Vertragspartner Gestaltungsfreiheit zur Wahrung eigener Belange eingeräumt wird. Der Mandant muss eine „informierte Entscheidung“ treffen können.

Das bedeutet zum einen, dass ihm aufzuzeigen ist, welche Risiken in welcher ungefähren Größenordnung drohen. Zum anderen ist dem Mandanten zu erläutern, welche Alternativen im Hinblick auf die Haftungshöhe existieren: zum Beispiel ein niedrigerer Vertragspreis als angemessener Ausgleich für das höhere Risiko oder eine höhere Haftungssumme, wenn der Mandant die Ver-

sicherungsprämie für eine zusätzliche Einzelobjektsversicherung übernimmt. Dadurch wird der Gegenseitigkeitscharakter der vertraglichen Vereinbarung erkennbar. Der Mandant entscheidet sich sodann, welche Alternative er wählt. Der Entscheidungsprozess (nicht nur das Ergebnis der Entscheidung) sollte dokumentiert werden. Für jeden Auftrag muss grundsätzlich neu verhandelt werden. Zu Einzelheiten siehe Zimmermann, WPK-Mag. 4/2005, Seite 44 f.; WPK-Mag. 1/2004, Seite 24 f.; Wolf, WPK-Mitt. 1998, Seite 198.

### **11. Sind bei der WPK Musterformulierungen für eine Individualvereinbarung erhältlich?**

Nein. Zwar könnten auch Musterformulierungen individuell „ausgehandelt“ werden. Dennoch bestünde das Risiko, dass die Verwendung eines solchen Musters von den Gerichten nicht als Individualvereinbarung akzeptiert würde.

### **12. Soll ich meine Haftung durch AAB oder besser individuell begrenzen?**

Beide Möglichkeiten sind anhand ihrer Chancen und Risiken gegeneinander abzuwägen. Die Haftungsbeschränkung durch AAB ist rechtlich der sicherere Weg, sie setzt aber einen höheren Versicherungsschutz voraus (siehe Frage 3). Für eine Haftungsbeschränkung durch Individualvereinbarung ist dagegen die Mindestversicherungssumme von 1 Mio. € ausreichend, allerdings sind die Anforderungen an das notwendige „Aushandeln“ hoch (siehe Frage 10).

Vor diesem Hintergrund ist zu überlegen, sich durch die Zahlung einer höheren Versicherungsprämie für die Anschlussdeckung den hohen Zeitaufwand und das Wirksamkeitsrisiko einer Individualvereinbarung zu ersparen.

### **13. Ich bin als WP oder vBP und zugleich als StB bestellt. Kann ich bei**

### **der Erbringung einer Steuerberaterleistung die Haftung auch nach Maßgabe der für Steuerberater geltenden niedrigeren Haftungssummen begrenzen?**

Ist der StB zugleich als WP oder vBP bestellt, empfehlen wir für eine Haftungsbeschränkung auch bei der Erbringung reiner Steuerberaterleistungen mangels Vorliegen einer belastbaren Rechtsprechung grundsätzlich den sicheren Weg, sich an den Vorgaben des strengereren Berufsrechts, so mit der WPO, zu orientieren.

### **14. Ist in einer Sozietät eine unterschiedliche Ausgestaltung des Versicherungsschutzes der einzelnen Sozien möglich?**

Hiervon ist grundsätzlich dringend abzuraten. Vielmehr ist auf einheitliche Versicherungssummen und -bedingungen zu achten, denn der Versicherungsfall eines Sozius gilt als Versicherungsfall aller Sozien. Nach den Versicherungsbedingungen wird bei unterschiedlich hohen Deckungssummen der Sozien im Schadensfall grundsätzlich nur eine einheitliche Durchschnittsleistung gebildet (§ 12 Ziff. 2 AVB, zur Berechnung vgl. Gräfe/Brügge, Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, München 2006, Rn. 489 ff.). Dies führt zu einer Reduzierung der Versicherung des Höchstversicherten. Dieser Nachteil kann durch eine einheitliche Versicherung auf höchstem Niveau vermieden werden (vgl. zu diesem Problem Zimmermann, WPK Mag. 4/2005, Seite 44 [46]).

### **15. Können in einer interprofessionellen Sozietät jene Sozien, die nicht als WP/vBP bestellt sind, ihre Haftung nach dem jeweils für sie geltenden Berufsrecht begrenzen?**

Es handelt sich hierbei um eine offene, richterlich noch nicht entschiedene Frage. Es könnte erwogen werden, für den Fall, dass der WP/vBP ausdrücklich von der Auftragsdurchführung ausgenommen ist und insofern eine Haftungskonzentra-

tion auf einen beziehungsweise mehrere andere Sozien erfolgt (§ 54a Abs. 2 WPO), die nicht als WP/vBP bestellt sind, eine Begrenzung deren Haftung nach dem jeweils für sie geltenden Berufsrecht zuzulassen. Aus Sicherheitsgründen (zum Beispiel mögliche Unwirksamkeit einer persönlichen Haftungskonzentration, siehe Frage 16) ist jedoch eine Beachtung des strengeren Berufsrechts und des Maximalprinzips zu empfehlen, das heißt eine Einhaltung der für WP/vBP geltenden Haftungsgrenzen (1 Mio. € und 4 Mio. €) und eine entsprechende Anhebung der Deckungssummen

der nicht als WP/vBP bestellten Sozien auf das Niveau des WP/vBP.

#### 16. Wie wird in einer Sozietät eine persönliche Haftungskonzentration vereinbart?

Eine persönliche Haftungskonzentration für Schadensersatz auf die sachbearbeitenden Sozien kann gemäß § 54a Abs. 2 WPO auch durch AAB erfolgen. Die einzelnen Sozien, die die vertragliche Leistung erbringen sollen, sind hierbei namentlich zu bezeichnen. Zu beachten ist, dass die Berufsrechte der RA und StB (vgl. § 51a Abs. 2 Satz 3 BRAO sowie § 67a

Abs. 2 Satz 2 StBerG) bei derartigen Haftungskonzentrationsklauseln strenger sind: Dort ist jeweils vorgeschrieben, dass die Zustimmungserklärung zu einer solchen Beschränkung keine anderen Erklärungen enthalten darf und von dem Auftraggeber unterschrieben sein muss.

Eine persönliche Haftungskonzentration hat im Übrigen nur Bestand, wenn ausschließlich der jeweilige Sozium tätig wird, auf den die Haftungskonzentration bezogen ist.

en

## Versäumte und späte Meldungen zum Berufsregister



Die für die Führung des Berufsregisters zuständige Vorstandsabteilung hat über mehrere Fälle versäumter und sehr spät abgegebener Meldungen zum Berufsregister beraten und beschlossen, einen Hinweis auf den Umfang der Meldepflichten zu veröffentlichen.

Gemäß § 40 Abs. 2 WPO sind Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften verpflichtet, in das Berufsregister eintragungspflichtige Tatsachen unverzüglich der WPK schriftlich mitzuteilen. Unter „unverzüglich“ soll eine zeitnahe Meldung verstanden werden. Mit Inkrafttreten der Siebten WPO-Novelle wird das Schriftformerfordernis auch durch

die elektronische Form gemäß § 126a BGB erfüllt, wenn der Aussteller seiner Erklärung seinen Namen hinzufügt und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versieht.

Welche Tatsachen und deren Änderungen in das Berufsregister einzutragen sind, ist abschließend in § 38 WPO beschrieben. Von einer Einzeldarstellung aller im Berufsregister einzutragenden Tatsachen soll an dieser Stelle abgesehen werden, weil deren Vielzahl den Rahmen dieses Hinweises sprengen würde. Beispielfähig möchte die Vorstandsabteilung aber auf folgende Tatbestände hinweisen, die offenbar nicht den nötigen Bekanntheitsgrad haben.

- Im Bereich der Berufsgesellschaften wird vielfach die Meldung über den Eintritt und/oder das Ausscheiden von Wirtschaftsprüfern/vereidigten Buchprüfern vergessen (§ 38 Nr. 2 e) WPO).
- Von WP/vBP wird häufig übersehen, dass die Berufsausübung in einer Sozietät eintragungspflichtig ist (§ 38 Nr. 1 e) WPO).
- Entsprechendes gilt für die gemäß § 43 a Abs. 2 WPO zulässigen Tätigkeiten als Partner einer sogenannten einfachen Partnerschaft und als gesetzlicher Vertreter einer Steuerberatungs- oder Rechtsanwalts-gesellschaft (§ 38 Nr. 1 d) WPO).
- Außerdem wird oft übersehen, dass auch jede Veränderung der beruflichen Verhältnisse im Berufsregister zu erfassen ist.

Diesem WPK-Magazin ist ein Formblatt beigelegt, in das Angaben zu eintragungspflichtigen Tatsachen und auch freiwillige Kommunikationsdaten für das WP Verzeichnis Online eingetragen werden können. te

Das Formblatt „Änderungsmitteilung zum Berufsregister“ finden Sie auch unter

→ [www.wpk.de/formulare/formulare.asp](http://www.wpk.de/formulare/formulare.asp)

→ [www.wpk.de/berufsregister/berufsregister.asp](http://www.wpk.de/berufsregister/berufsregister.asp)